

Kiel, 08.04.2020
 Aktenzeichen: 53.40.01
 Zuständig: Herr Kiewitz

Sachliche Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit der Coronakrise

Zuständigkeitsbereiche/ Maßnahmen	Zuständigkeitsregelungen	Zuständigkeiten
1. Umsetzung des IfSG und der hierzu erlassenen Landesverordnung und Allgemeinverfügungen	§ 10 GDG	<p>→ Kreise und kreisfreie Städte Gemäß § 10 des Gesetzes über den Gesundheitsdienst (GDG) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem IfSG und den hierzu erlassenen Verordnungen, mithin der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung, wahr, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Mangels abweichender Rechtsvorschriften liegt die sachliche Zuständigkeit daher bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Für die erlassenen Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte sind diese ebenfalls zuständig.</p> <p>Aufgrund der besonderen Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte ist eine sachliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden nach § 165 Abs. 2 S. 1 LVwG nicht begründet.</p>
2. Vollziehung der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung und der Allgemeinverfügungen	§§ 228 ff. (231) LVwG	<p>→ Kreise und kreisfreie Städte Gem. § 231 LVwG ist für die Vollziehung die Behörde zuständig, die den Verwaltungsakt (hier in Form der Allgemeinverfügung gem. § 106 Abs. 2 LVwG) erlassen hat. Damit liegt die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Allgemeinverfügungen bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Gleiches gilt für die Durchsetzung der Landesverordnung.</p> <p>Da das IfSG keine spezielleren Regelungen</p>

		gen zur Durchsetzung von Verfügungen enthält, kann für die Durchsetzung der Allgemeinverfügung auf die Vorschriften zum Allgemeinen Vollzugsverfahren gem. §§ 228 ff. LVwG zurückgegriffen werden. Das LVwG sieht als Zwangsmittel das Zwangsgeld, die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang vor.
3. Maßnahmen zur Durchsetzung der Anordnungen	zur der §§ 165 Abs. 3 S. 1, 168 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LVwG	<p>→ grds.: Polizei Die Polizei leistet Ermittlungs- und Vollzugshilfe. Sie ist ferner gem. § 168 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LVwG zuständig für die Gefahrenfeststellung und Gefahren abwehrende Eilmaßnahmen. Sofern durch einen konkreten Verstoß gegen die Allgemeinverfügung oder die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgewendet werden muss, und die Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbar ist, handelt die Polizei in eigener Zuständigkeit.</p> <p>→ bei Gefahr im Verzug: jede örtlich zuständige Ordnungsbehörde</p> <p>Gemäß § 165 Abs. 3 S. 1 LVwG ist bei Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen ferner jede örtlich zuständige Ordnungsbehörde auch sachlich zuständig.</p> <p>Für die Annahme der Eilzuständigkeit reicht es aus, dass die zuständige Behörde nicht rechtzeitig erreichbar ist, um den Verstoß zu beenden. Es genügt der bloße Verstoß gegen die Allgemeinverfügung, um eine Eilzuständigkeit zu begründen, da die Verletzung einer bußgeldbewehrten Norm die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt und ein Einschreiten zur Beendigung der fortwährenden Verletzung erforderlich ist.</p>
4. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§§ 28 Abs. 1 S. 1, 32 S.1, 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG	<p>→ Kreise und kreisfreie Städte Gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs.1 S.1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 S. 1 IfSG, zuwiderhandelt (vgl. § 12 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung). Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.</p>

		Sie sind durch die Kreise und kreisfreien Städte nach dem Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Corona-Regelungen vom 8. April 2020 zu ahnden.
5. Verfolgung von strafbewehrten Verstößen gegen die Allgemeinverfügung	§§ 28 Abs. 1 S. 2, 162 Abs. 1, 152 StPO	→ Polizei Verstöße gegen Allgemeinverfügungen, die auf Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG erlassen worden sind, sind strafbewehrt: Gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt. Abs. 3 enthält einen Qualifikationstatbestand mit erhöhter Strafandrohung, Abs. 4 bedroht fahrlässiges Handeln mit Strafe (§ 15 StGB). Für die Verfolgung strafbewehrter Verstöße ist aufgrund des Legalitätsprinzips (§§ 163 Abs. 1, 152 StPO) die Polizei zu Ermittlungen verpflichtet. Die Ordnungsbehörden haben festgestellte Verstöße der Polizei anzuzeigen.
6. Verfolgung von strafbewehrten Verstößen gegen die SARS-CoV-2 Bekämpfungsverordnung	§§ 162 Abs. 1, 152 StPO	→ Polizei Auch die Zuwiderhandlung gegen die o.g. Landesverordnung kann strafbar sein. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG macht sich strafbar, wer „einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, zuwiderhandelt“. Aus dem Wortlaut folgt, dass ein Verstoß gegen die LVO noch keine unmittelbare Strafbarkeit begründet. Eine Strafbarkeit liegt aber dann vor, wenn die Regelungen gegenüber dem Betroffenen durch Verfügung/Anordnung konkretisiert wurden, unmittelbar vollziehbar sind und der Anordnung nicht Folge geleistet wird. Die unmittelbare Vollziehbarkeit der auf die Person konkretisierenden Verfügung/Anordnung kann dabei schon aus dem IfSG abgeleitet werden (§ 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
7. Amtshilfeersuchen	§ 32 Abs. 1 LVwG	Denkbar ist schließlich, dass die örtlichen Ordnungsbehörden seitens der Kreise um Amtshilfe ersucht werden (§ 32 Abs. 1 LVwG). Durch die Überschrift des § 32 LVwG „Amtshilfepflicht“ wird deutlich, dass es sich hierbei um eine Verpflichtung der Behörde zur Leistung von Amtshilfe handelt. Das Ersuchen ist formfrei, kann also

		<p>schriftlich, fernschriftlich, mündlich oder auch telefonisch gestellt werden. Der Geschäftsstelle ist bekannt, dass der Kreis Stormarn schriftlich ggü. den Städten, Ämtern und Gemeinden im Kreis Amtshilfe ersucht hat. Da sich die Amtshilfe als „ergänzende Hilfe“ aber immer nur auf bestimmte Teilakte von Verfahren der ersuchenden Behörde beschränken darf, prüft das Mili offenbar derzeit, inwieweit eine Einbindung der örtlichen Ordnungsbehörden im Wege der Amtshilfe erfolgen kann. Gem. § 35 Abs. 1 S. 2 LVwG hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde Auslagen zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen.</p>
--	--	---